

7.8 SOZIALE ANGELEGENHEITEN (7.4.1.)

7.8.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 7.4.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden zumindest zwei Auswahlverfahren gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode vorgesehen. Daneben kann die Bewilligende Stelle auch zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (Verfahren 2) für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche bzw. zur spezifischen Schwerpunktsetzung durchführen. Die Stichtage (bei geblockten Verfahren) bzw. die Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (bei Calls) werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl für die Fördergegenstände 1-4 beträgt 25 Punkte oder 50% der maximal möglichen Punktzahl. Bei Punktegleichstand für die Fördergegenstände 1-4 wird jenes Projekt vorgereicht, welches beim Auswahlkriterium 3 den höheren Punktestand aufweist. Sollte im Auswahlkriterium 3 ebenfalls Punktegleichstand vorliegen, so wird jenes Projekt vorgereicht, welches beim Auswahlkriterium 4 den höheren Punktestand aufweist.

Die Mindestpunktzahl für Fördergegenstand 5 beträgt 30 Punkte. Bei Punktegleichstand für den Fördergegenstand 5 wird jenes Projekt vorgereicht, welches beim Auswahlkriterium 4 den höheren Punktestand aufweist. Sollte im Auswahlkriterium 4 ebenfalls Punktegleichstand vorliegen, so wird jenes Projekt vorgereicht, welches beim Auswahlkriterium 3 den höheren Punktestand aufweist.

Es muss eine Beschreibung des Vorhabens nach diesen Auswahlkriterien (lokaler Bedarf/Beitrag zur Verbesserung/Bedeutung für die Region/Qualität) vorliegen.

AUSWAHLPROZESS

1. Zur Auswahl und Genehmigung der Projekte wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes agiert.
2. Das Gremium bewertet - mit Unterstützung der Nutzwertanalyse - die jeweiligen Projekte transparent und nachvollziehbar nach den Auswahlkriterien des Programmes.
 - 2.1. Für die Fördergegenstände 1 bis 5 der Vorhabensart 7.4.1. "Soziale Angelegenheiten" kann das Bewertungsgremium unter dem Vorsitz eines/einer Vertretung der bewilligenden Stelle aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der bewilligenden Stelle (Vorsitz);
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter einer fachlich zuständigen Abteilung des Landes;
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter des Gemeindebundes;
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter des Städtebundes;
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der Landesstelle des Sozialministeriumservice;
 - einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter des Frauenreferates des Amtes der Landesregierung;

- einer Vertreterin bzw. einem Vertreter und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter einer NGO, die als Vertretung spezieller Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Behinderung, Ältere (50+), Jugendliche oder Migrantinnen und Migranten fungiert. Es können mehr als zwei NGOs eingebunden werden, die NGOs haben jedoch max. zwei Stimmen im Gremium.
- 2.2. Liegen Projektanträge zu den Fördergegenständen 1-4 vor und der Förderwerber ist mehrheitlich dem Land zuzuordnen, muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Sozialministeriumservice auf Landesebene herangezogen werden, um auf eine ausgewogene, fachlich gerechtfertigte und faire Bewertung, auch im Vergleich zu nicht mehrheitlich dem Land zugeordneten Projekten zu achten. Im Protokoll ist zumindest zu dokumentieren, wenn dies aus Sicht der Vertreterin bzw. des Vertreters des Sozialministeriumservice auf Landesebene nicht der Fall ist.
- 2.3. Liegen Projektanträge mit Bezug zum Gesundheitsbereich vor, soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des jeweiligen Landesgesundheitsfonds beigezogen werden.
- 2.4. Liegen Projektanträge mit Bezug zum Gesundheitsbereich vor und der Förderwerber ist mehrheitlich dem Land zuzuordnen, muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit oder eine vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragte Institution herangezogen werden, um auf eine ausgewogene, fachlich gerechtfertigte und faire Bewertung, auch im Vergleich zu nicht mehrheitlich dem Land zugeordneten Projekten zu achten. Im Protokoll ist zumindest zu dokumentieren, wenn dies aus Sicht der Vertreterin bzw. des Vertreters des Bundesministeriums für Gesundheit oder einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Institution nicht der Fall ist.
- 2.5. Im Sinne der Repräsentanz beider Geschlechter sollen von jeder Organisation eine Frau und ein Mann nominiert werden.
- 2.6. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums müssen entsprechende Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich sozialer Dienstleistungen und/oder Erfahrung mit der administrativen/finanziellen Verwaltung von lokalen Projekten haben.
- 2.7. Falls ein Mitglied des Bewertungsgremiums unmittelbar an einem Projekt beteiligt ist, muss sich dieses deklarieren und der Stimme enthalten. Übergeordnete Verbände gelten im Falle der Beteiligung eines Mitgliedes nicht als unmittelbar beteiligt.
- 3. Nach Beschluss der Bewertungsgremien entsprechend der Auswahlkriterien wird ein Ranking der Anträge erstellt, wobei die am besten bewerteten Projekte im Rahmen der für den jeweiligen Antragsblock zur Verfügung stehenden Fördermittel vorgeschlagen bzw. genehmigt werden.
- 4. Die Projektdauer ist auf drei Jahre beschränkt.

7.8.2 BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU VORHABENSART 7.4.1.

DIE AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE FÖRDERGEGENSTÄNDE 1-4 LAUTEN:

1. **Auswahlkriterium 1:** Wird der lokale Bedarf an sozialen Dienstleistungen abgedeckt? Dieses Kriterium misst auch den Beitrag des Vorhabens zur Reduktion von CO₂ Emissionen, da kürzere Wege das Verkehrsaufkommen verringern.

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 20 Punkte vergeben werden:

- Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (> 70km) / Nachfrage übersteigt Angebot um > 50% (20 Punkte);

- Kein Angebot im weiten Umkreis (> 30 bis 70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um > 25% (12 Punkte);
- Kein Angebot im nahen Umkreis (< 30 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um < 25% (4 Punkte).

Die Kilometergrenzen sind nur ein Vorschlag und können nach dem regionalen Bedarf angepasst werden. Andere Kilometergrenzen werden nachvollziehbar begründet. Je nach regionaler Situation können entweder die Distanz oder das Verhältnis Angebot/Nachfrage abgeprüft werden.

- 2. Auswahlkriterium 2:** Leistet das Vorhaben für die ländliche Bevölkerung einen tatsächlichen Beitrag zur Verbesserung beim Zugang zu und der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- Zahl der potenziellen Nutznießerinnen und Nutznießer in Relation zu der relevanten Bevölkerung (z. B. Gemeinde, Bezirk)
 - > 10% der jeweiligen Zielgruppe (10 Punkte);
 - 5% - 10% der jeweiligen Zielgruppe (6 Punkte);
 - < 5% der jeweiligen Zielgruppe (2 Punkte).

Gemeint sind hier z. B. die Anzahl der Kinder, Pflegebedürftigen, Älteren, Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen, Beschäftigten, etc. die Nutznießerinnen und Nutznießer von geschaffenen oder verbesserten Kinderbetreuungseinrichtungen, psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen, Einrichtungen der Pflege und Betreuung samt Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, Behindertenwerkstätten, Einrichtungen und Wohnbauten (auch generationsübergreifend) sowie von Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste, von barrierefreien Zugängen zu den vorgenannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten und Investitionen in Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und anderen Unterstützungsleistungen (z. B. Telecare) sowie Informations- und Kommunikationstechnik-gestützte Alltagshilfen, sind.

Es können als Einzugsgebiet ein oder mehrere Bezirke bzw. Gemeinden (Region) für die Berechnung herangezogen werden.

- 3. Auswahlkriterium 3:** Wie hoch wird die Bedeutung des Vorhabens für die Region eingeschätzt?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- Langfristige Beschäftigungswirkung (einschließlich nachhaltiger Wirkung nach Abschluss der Investition): Es werden dauerhaft Arbeitsplätze in der Region geschaffen und Erwerbstätigkeit ermöglicht, z. B. indem Menschen mit Betreuungspflichten entlastet werden (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Impuls für lokale Wirtschaft: Es wird z. B. die Nachfrage nach lokalen Produkten erhöht oder die zusätzliche Nachfrage durch die neue Einrichtung mildert saisonale Schwankungen in der Auslastung lokaler Betriebe (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Verhinderung von Abwanderung: Gemeint ist, dass ein Angebot z. B. unverzichtbar für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe ist, oder das Fehlen eines solchen Angebots nachweislich einen Abwanderungsgrund darstellt (Nachweis durch Umfragen, Studien etc.) (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

4. Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden:

- Innovation – neue Ansätze, Methoden: Die angebotenen Ansätze oder Methoden müssen innovativ und/oder in der Region neu sein, oder es gibt bislang keine Maßnahmen für die Zielgruppe in der Region (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Kooperation: Das Projekt wird z. B. gemeindeübergreifend, unter Einbindung mehrerer Institutionen oder Vereine durchgeführt (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Sofern das Projekt unter Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen (Jugendliche, Migrantinnen und Migranten, Ältere (45+), Menschen mit Benachteiligungen oder in besonderen Notlagen, pflegebedürftige Menschen, etc.) erfolgt (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

DIE AUSWAHLKRITERIEN FÜR DEN FÖRDERGEGENSTAND 5 LAUTEN:

1. Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an ambulanten Gesundheitsdienstleistungen abgedeckt?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 15 Punkte vergeben werden:

- Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (> 45 min) (15 Punkte)
- Kein Angebot im weiten Umkreis (> 30 bis 45 min) (10 Punkte)
- Kein Angebot im nahen Umkreis (> 15 bis 30 min) (5 Punkte)

Ambulante Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sind interdisziplinäre und multiprofessionelle Gesundheitseinrichtungen, das heißt sie bestehen aus einem Team verschiedener Gesundheitsberufe und sind keine Einzelpraxen. Die angegebenen Minuten stellen die Erreichbarkeit im (motorisierten) Individualverkehr dar.

2. Auswahlkriterium 2: Umfassende gesundheitliche Grundversorgung

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 14 Punkte vergeben werden:

- Ist die ambulante Gesundheitsdienstleistung eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit? (5 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit ist eine Versorgungsstruktur im Sinne des „Konzepts zur multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgung in Österreich“ (beschlossen von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 30.6.2014). Dieses Konzept zielt sowohl auf die Verbesserung und Sicherstellung einer umfassenden gesundheitlichen Grundversorgung der Bevölkerung (Gesundheitsförderung, Prävention, Krankenbehandlung, insbesondere auch Behandlungskontinuität für chronisch Kranke) als auch auf attraktivere Arbeitsbedingungen für die Gesundheitsberufe ab (unter anderem auch Attraktivierung von Standorten im ländlichen Raum).

- Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit? (5 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit ist gegeben, wenn die ambulante Gesundheitsdienstleistung auf die Versorgung von Kinder- und Jugendlichen (somatisch und psychosozial), die Versorgung älterer Personen oder die psychosoziale Versorgung abzielt oder, wenn zwar ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, diese aber nur eingeschränkt verfügbar sind.

- Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung geringe Versorgungsnotwendigkeit? (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine geringe Versorgungsnotwendigkeit ist gegeben, wenn bereits eine Regelversorgung in ausreichendem Ausmaß vorhanden ist.

- Ist die Integration von gesundheitsförderlichen und krankheitsvorbeugenden Maßnahmen vorgesehen? (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Hierbei sind Maßnahmen im Sinne der Gesundheitsförderungsstrategie der Zielsteuerung-Gesundheit (beschlossen von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 21.3.2014) bzw. die Teilnahme an anerkannten Programmen zur Gesundheitsförderung gemeint.

- Ist die Implementierung von Infrastruktur für Videodolmetsch vorgesehen? (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

3. Auswahlkriterium 3: Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 9 Punkte vergeben werden:

- Öffnungszeiten mindestens 60 Stunden/Woche (6 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Öffnung an Tagesrandzeiten: mindestens 2x pro Woche ab 7:00 Uhr und/oder bis 19:00 Uhr (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

Die Öffnungszeiten können zwischen Gesundheitsdienstleistern am Standort bzw. an mehreren Standorten innerhalb eines Netzwerks (nachweislich und transparent) abgestimmt werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass außerhalb der Öffnungszeiten die Zugänglichkeit zu einer anderen vergleichbaren Versorgungseinrichtung strukturiert geregelt ist. Für Akutfälle ist eine koordinierte, ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 7 Tage) von Versorgungsstrukturen, allenfalls unter Einbindung von Versorgungspartnern bzw. Bereitschaftsdiensten, sicherzustellen.

4. Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 12 Punkte vergeben werden:

- Kooperation - z. B. gemeindeübergreifend, Adaptierung bestehender Strukturen, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Die Kooperation ist hierbei als strukturierte Kooperation im Sinne der Primärversorgungs-Partner im „Konzept zur multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgung in Österreich“ zu verstehen.

- Innovativ - z. B. Patientenmanagement (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Das Kriterium „Innovativ“ ist erfüllt, wenn z. B. in Zusammenhang mit Kriterium 3 ein gemeinsames standardisiertes Patientenmanagement mit anderen Gesundheitsdiensteanbietern implementiert ist und/oder wenn eine gemeinsame standardisierte Dokumentation mit anderen Gesundheitsdiensteanbietern geführt wird.

- Nutzung von zeitgemäßen Kommunikationsmitteln - z. B. ELGA, TeWeb, E-Medikation (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Für die Erreichung von 4 Punkten müssen zeitgemäße Kommunikationsmittel genutzt werden, soweit sie (sektorenübergreifend) implementiert sind (z. B. ELGA, TeWeb, E-Medikation).

7.8.3 TABELLE ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN EINSCHLIESSLICH PUNKTESCHEMA ZU VORHABENSART 7.4.1.

7.4.1. Soziale Angelegenheiten				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTÄNDE 1-4				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 25 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an sozialen Dienstleistungen abgedeckt? Beitrag der Maßnahme zur Reduktion von CO ₂ Emissionen.	Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (>70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um >50%	20		Projektantrag
	Kein Angebot im weiteren Umkreis (>30 bis 70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um >25%	12		
	Kein Angebot im nahen Umkreis (<30 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um <25%	4		
Auswahlkriterium 2: Leistet das Vorhaben einen tatsächlichen Beitrag zur Verbesserung für die ländliche Bevölkerung beim Zugang zu und der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen?	Zahl an potenziellen Nutznießerinnen und Nutznießer in Relation zu der relevanten lokalen Bevölkerung (z. B. Gemeinden, Bezirk):			Projektantrag
	> 10% der jeweiligen Zielgruppe	10		
	5% - 10% der jeweiligen Zielgruppe	6		
	< 5% der jeweiligen Zielgruppe	2		
Auswahlkriterium 3: Wie hoch wird die Bedeutung des Vorhabens für die Region eingeschätzt?	Langfristige Beschäftigungswirkung (einschl. nachhaltiger Wirkung)	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Impuls für lokale Wirtschaft	2 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Verhinderung von Abwanderung	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens	Innovativ - neue Ansätze, Methoden	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Kooperation - z. B. gemeindeübergreifend, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen etc.	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		50		
Mindestpunkteanzahl:		25		

7.4.1. Soziale Angelegenheiten				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 5				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an ambulanten Gesundheitsdienstleistungen abgedeckt?	Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (> 45 min)	15		Projektantrag
	Kein Angebot im weiteren Umkreis (> 30 bis 45 min)	10		
	Kein Angebot im nahen Umkreis (> 15 bis 30 min)	5		
Auswahlkriterium 2: Umfassende gesundheitliche Grundversorgung	Ist die ambulante Gesundheitsdienstleistung eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit?	5 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit?	5 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung geringe Versorgungsnotwendigkeit?	2 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		
	Ist die Integration von gesundheitsförderlichen und krankheitsvorbeugenden Maßnahmen vorgesehen?	2 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Ist die Implementierung von Infrastruktur für Videodolmetsch vorgesehen?	2 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Auswahlkriterium 3: Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung?	Öffnungszeiten mindestens 60 Stunden/Woche	6 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Öffnung an Tagesrandzeiten: mindestens 2x pro Woche ab 7:00 Uhr und/oder bis 19:00 Uhr	3 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens	Kooperation - z. B. gemeindeübergreifend, Adaptierung bestehender Strukturen, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen etc.	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Innovativ- z. B. Patientenmanagement	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Nutzung von zeitgemäßen Kommunikationsmitteln(z. B. ELGA, TeWeb, E-Medikation)	4 Punkte für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		50		
Mindestpunkteanzahl:		30		